



M 69

Reglement

wegen Anordnung

einer immediaten

Forst- und Bau-Commission

bey den

Krieges- und Domainen-Cammern

in jeder Provinz

excl. in Schlesien, Süd- und Neu- Ostpreußen

und den

Fränkischen Fürstenthümern.



De Dato Berlin, den 15. September 1798.

Gedruckt bey George Decker, Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker.

St. Gleichen

an dem

und

Zeit- und Bau-Commission

ist

und Bau-Commission

in

in

und

St. Gleichen



Beim

St. Gleichen





Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc.

Unser allergnädigster Herr, haben Höchst Selbst dringende Veranlassung gefunden, zu gründlicher Abstellung der vorkommenden Mängel bey dem Bau- Wesen, auch bey der Anwendung der freyen Bau- und Brennholz, und zu möglichster Beschleunigung der Cultur, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, bey den Krieges- und Domänen- Kammern in jeder Provinz eine eigene immediate Forst- und Bau-Commission, jedoch unter einem, mit der Kammer gemeinschaftlichen Präsidio, anzuordnen, bey welcher von nun an die zum Ressort der Kammer gehörigen Bau-Sachen, insbesondere auch alle Forst-Sachen, sowohl die, welche die Vermessung, Cultur, und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Verwaltung der Forst-Nutzung, den innern Haushalt der Forsten und vorzüglich die hauswälderische Anwendung der Brennholz betreffen, bearbeitet, auch dahin von der Commission gesehen werden soll, daß überhaupt nichts Nachtheiliges wider die Forsten vorgenommen, denenselben keine neue Lasten aufgebürdet, kein Brennholz an Unberechtigte, ohne Immediat- Approbation verschenket, noch die Forst-Gränzen verändert, oder eigenmächtige Radungen vorgenommen werden.

Diese Provinzial- Forst- und Bau- Commission, soll sowohl dem General- etc. Directorio und dessen Provinzial- Departements, als auch dem Forst- Departement des General- Directorii, untergeordnet, und deren Verfügungen genau und prompt zu befolgen, verbunden seyn; das Provinzial- und Forst- Departement sollen sich aber über die jeho und künftig bey dieser Commission anzusehenden Mitglieder aus der etc. Kammer und vom Forst- Personale, gemeinschaftlich einigen.

§. 1.

Das Praesidium der Kammer soll conjunctim mit dem Ober- Forstmeister der Provinz, den Vortrag dieser Forst- und Bau- Commission leiten und dirigiren, und dieselbe aus folgenden, bereits im Königlichen Dienst und Gehalt stehenden Mitgliedern, cum Voto, bestehen:

X 2

a) aus

- a) aus dem Res. und Correferenten in Forstfachen bey der Kammer; auch aus dem Kammer: Justitiario, imgleichen aus den Domainen: Departements: rathen, jedoch nur, so oft letztere in ihrem Domainen: Departement bey der Kammer, Bau: oder Domainen Sachen vorzutragen haben, wobey das Forst: Interesse concurrirret, mithin über deren Zulässigkeit, eine Verathung mit gedachter Commission und deren Zustimmung nöthig ist. In der Chuz: merk aber, soll ein vom General: u. Directorio zu erwähnendes Mitglied des Ober: Baudepartements bey dieser Commission cum voto et sessione mit angeordnet werden. Ferner werden
- b) die Ober: Forstmeister und die Forstmeister des Kammer: Departements, als Mitglieder dieser Commission, cum voto angeordnet; desgleichen
- c) einige der vorzüglichsten und zunächst wohnenden Land: und Ober: Jäger.

Ferner wird der 11. Commission zugeordnet:

- d) Ein ganz zuverlässiger Bau: Bediente, nebst

Einem fleißigen Conducteur,
welche zu Local: Bau: Recherchen und zur Revision der Bau: Anschläge zu adhibiren sind.

Noch werden bey derselben angefehlt:
der bisherige Expedient und Calculator, der von der Kammer in Forst: und Bau: sachen gebraucht worden, nebst

Einem oder Zwey Referendarien (Forst: Junkern) zur Expedition und letztere mit zum Verschicken, die deshalb aber in Forst: und Bau: sachen gute Kenntnisse besitzen müssen.

Auch werden der 11. Commission die Forsträthe oder Forstschreiber zugeordnet, um diese in mehrere Thätigkeit zu setzen, und sie nach dem ersten Zweck ihrer Ansetzung, zu Bereisungen auf den Aemtern und in den Forsten, mehr zu gebrauchen, daher sie denn auch in der Nähe des Aufenthalts der Ober: Forst: meister, und mit diesen da, wo die Kammern etablirt sind, wohnen müssen.

Bei entkehender Vacanz sollen dazu aber vorzüglich solche Subjecte erwählt werden, die gute Kenntnisse in Forst: sachen, und Vorkenntnisse in den Hülfs: wissenschaften besitzen, auch bey den Kammern sich zugleich im Rechnung: sachen vorzüglich routinirt haben, da das Forst: Rechnung: sachen ihre vorzüglichste Arbeit, auch selbst bey dieser Commission mit seyn muß.

§. 2.

Die Ge: Zuvörderst wird die Forst: und Bau: Commission auf die emanirten Forst: Ordnungen, Bau: Realements und zeither erlassenen Regulativ: Vorschriften, besonders auch auf die vorliegenden Reglements, wegen Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, auch Führung des Hauses in denselben, hienit verwiesen, um sich mit deren Inhalt genau bekannt zu machen, solchen bey den ihr obliegenden Geschäften mit unveränderlicher Aufmerksamkeit, stets vor Augen zu haben und ihn ohne alle Nebenrückichten in allen vorkommenden Fällen, sowohl bey Revision der Bau: anschlüsse, und bey den ihr zugleich obliegenden Local: Untersuchungen der Bauten selbst, als bey der Anwendung und so dringend nöthigen Ersparung der Freyböhler, pflichtmäßig und getreulich zu befolgen. Des Endes dann der Forst: und Bau: Commission vorzüglich obliegen soll:

- a) Die Revision der Special: und Provinzial: Forst: Etats, der Forst: Bau: Etats nach den Bau: Anschlägen, und der Brenn: und Nutzholz: Etats für die

die Aemter und Vorwerke, vorzunehmen, und zwar diese sämtlichen Etats conjunctim mit der 2c. Kammer, und solche hiernächst mit derselben an das Forst-Departement des General 2c. Directorii, prompt zu befördern.

b) Die Correvision der Domainen- u. Bau- Etats der Kammern nach den Bau-Anschlägen, in Hinsicht

1) auf die Beförderung des massiven und Lehm-paken- u. Baues, bey allen neuen Bauten der Wohnungen, Wirthschafts- Gebäude, Brücken, Schleusen 2c., wozu aus Königl. Forsten Freyholz verabreicht wird; wesshalb die Commission, conjunctim mit der 2c. Kammer, veranstalten helfen soll, daß im Winter, wenn Beamte und Unterthanen mit ihrem Gespann Zeit haben, in jedem Dorfe Lehm- und Feldsteine in Vorrath angefahren werden, um bey vorkommenden Bauten beydes gleich zur Hand zu haben; so wie denn auch in jedem Dorfe 10 bis 20000 Lehm-paken und darüber, stets im Vorrath zu halten seyn würden.

Bev Correvision dieser Domainen- u. auch Forst- u. Bau- Etats ist vorzüglich darauf zu indagiren:

- 2) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege; mithin zur Ungebühr den Königl. Bau-Cassen zur Last gelegt werden, und ob hin und wieder, statt eines neuen Baues, es nur einer Reparatur bedürfe.
- 3) In den Bau- und Reparatur-Anschlägen soll aber, zu Ausdielung der Ställe, zu Krippen, Bekleidung der Stiebel, zu Bohlen und Bretter-Zäunen, zu hölzernen Schornsteinen, auch zu andern ähnlichen Holz-Verschwendungen, kein Freyholz angesetzt; auch bey Reparaturen, statt des erforderlichen Freyholzes zu Schwellen, die Gebäude bis zum ersten Quers-Niegel untermauert werden. Eichenholz aber soll nur bey Schleusen und Mühlen, so viel dazu nöthig, frey gegeben werden.

Ferner soll die Provinzial-Forst- und Bau-Commission jedesmal genau zur Stelle recherchiren lassen, ob

- 4) nach vollführtem Bau das assignirte Holz zweckmäßig verwandt, und die Bauten und Reparaturen, die bey Ein Hundert Rthlr. zur Hälfte an den Demnucianten und zur Hälfte an die Invaliden-Casse zu erlegenden Strafe, von keinem Domainen- oder Forst-Beamten weder direct noch indirecte entreprenirt werden sollen, auch nach den, von den Bau-Bedienten angestelltesten, von dem betreffenden Forst-Bedienten attestirten und vom Ober-Bau-departement revidirten Anschlägen, ehrlich und tüchtig ausgeführt, auch die erforderlichen Revision- u. Protocolle, die der Forst-Bediente mit zu unterschreiben hat, von dem Bau-Bedienten der 2c. Kammer, aufgenommen worden.

Es soll aber auch keinem Entrepeneur der Bauten und Reparaturen erlaubt seyn, das Holz vorzuschiffen, und sich hiernächst solches von der Forst wieder anweisen zu lassen; indem bey solchen Verfüren auch allemal die Forsten und der Bau selbst leiden; daher in solchen Fällen der Entrepeneur es sich selbst bezumessen hat, wenn, wie hiermit verordnet wird, dergleichen Holz-Vorschüsse aus den Forst-Revieren unter feinertley Vorwand wieder ersetzt werden sollen. Auch soll ihm der Abfall und das alte Bauholz nicht gelassen, sondern an den Meistbietenden verkauft werden.

Sollte aber bey der Local-Revision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freyholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlag vom Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freyes Bauholz bey dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwandt worden, so muß solches im letzten Fall zum Vortheil der Bau-Casse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenchaft gezogen, auch im ersten Fall, der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forst-Casse zu bezahlen; wovon dem Entdecker von dergleichen Versuren ein Drittheil, pro vigilantia zuzubilligen ist.

Da vorzüglich auf den Aemtern mit dem Freyholze jeder Art noch so wenig wirthschaftlich umgegangen wird, so soll auch

c) die Commission auf alle unnütze Verwendung des Freyholzes genau attundiren, und auf jede Holz-Ersparung allen Bedacht nehmen; vorzüglich bey den Bauten auf den Domainen-Aemtern und Vorwerken, und in Absicht des Deputats Brenn-, Nutz- und Schirholzes der Beamten.

Es dürfen zu dem Ende keine Aemter, Verpachtungen ohne Concurrentz der 2c. Commission geschlossen werden, damit dieselbe dabey den Punkt wegen der Holz-Menage gehörig wahrnehmen, und dabey sehen könne, daß alle nur mögliche Holz-Ersparung dabey stipulirt werde. Und damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerherde, allenfalls auf Kosten der Forst-Casse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Consumption des Holzes mehr einzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holz-Menage und besseren Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen; so muß die 2c. Commission ernstlich dahin arbeiten, daß

die Beamten statt des Nutz-Bau- und Brennholzes, nach Convenienz der Forstreviere, mit einem Fixo an Gelde, aus den Forstgefallen abgefunden werden.

Es müssen aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die Aemter eigentlich berechtiget sind, schon jezo bey ihrem hauswirthschaftlichen Betrieb, kein Holz geben können, sich von nun an eine Geld-Vergütung nach der Forsttaxe gefallen lassen.

So wie denn auch Beamte schuldig und gehalten sind, zu den Reparaturen, die sie ex propriis zu bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen.

d) Ferner soll die 2c. Commission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden 2c. an schicklichen Plätzen auf Domainen-Grund, auch an Ströbinnen und Flüssen, theils zum Duhnen-Bau, theils zum Verbrauch auf den Aemtern selbst zum Trauen 2c. auch auf dem Lande überhaupt, so wie die Anlegung lebendiger Hecken mehr poussirt werde; indem forthin kein Holz zu Säumen aus den Forsten angewiesen werden soll, um auch dadurch die Nachlässigen bey solchen Anlagen zu strafen.

So wie denn auch die 2c. Commission auf Anlegung gemeiner Backöfen auf dem Lande, strenger als bisher, zu halten, hiermit angewiesen wird, mit der Bedeutung, daß die Gemeinden, welche zu Freyholz berechtiget sind, und binnen vier Jahren diese gemeine Backöfen nicht eingeführt haben, nach deren Ablauf kein Holz weiter aus den Forsten erhalten sollen.

also

c) Bey

c) Bey den Erbverpachtungen soll den Erbpächtern fortbin kein freyes Bau- und Brennholz, auch dergleichen den anzusetzenden Colonisten, nicht versprochen werden.

f) Bey allen königlichen Bauten und Reparaturen soll das Freyholz, nach der Forsttaxe, zu Gelde ausgeworfen, auf die möglichste Regulirung eines Uberschusses zur Kammer-Bau-Casse, statt des Freyholzes gearbeitet, bis dahin aber in jedem Falle gemeinschaftlich erwogen, und bey dem Forstdepartement gutachtlich in Antrag gebracht werden, in wie fern es, nach dem innern Zustand der Forsten und deren Cassen zulässig, entweder das Freyholz in natura, oder statt dessen, der Kammer die Forsttaxe in Gelde zu ihrer Bau-Casse zu bezahlen.

Alle neue Gebäude, Brücken, Schleusen &c. sollen massiv oder von Lehmzapfen gebaut, und das Holz zu Gelde, ebenfalls wie ad c) veranschlagt werden.

Seine königliche Majestät wollen auch, in Fällen, wo der Bau-Ertrags-Fond der Kammern, zu den mehreren Kosten nicht zureicht, bey jedesmaliger Vortragung der Kammer-Bau-Ertrags, den erforderlichen Zuschuß auf den Meliorations-Ertrag bringen lassen und bewilligen.

g) Alle Brau- und Brennerereyen, Ziegeleyen und ähnliche Anlagen sollen weiter kein Freyholz, sondern dessen Werth nach der Forsttaxe in Gelde erhalten, und darauf bey den Nutzungs-Anschlägen Rücksicht genommen werden.

h) Rodungen und Bererbachtungen in den Forsten dürfen nicht anders, als mit Zustimmung der &c. Commission und mit Bewilligung des Forst-Departements vorgenommen werden. Bey zulässigen Rodungen und erblicher Ausübung entbehrlicher Forst-Pertinenzien behalten Seine königliche Majestät Sich die Höchste Confirmation vor, so bald der jährliche Canon die Summe von Dreyßig Rthlr. übersteigt.

Damit auch bey unglücklichen Brand-Schäden die Kammer-Bau-Cassen eine mehrere Entschädigung, und die Forsten den Werth des verabreichten Freyholzes daraus bezahlt erhalten mögen; so soll auch

i) die &c. Commission sich mit einer Revision der Feuer-Kataster beschäftigen und untersuchen, ob auch die königlichen Domainen- und bäuerlichen Gebäude, zu denen die Forsten Freyholz herzugeben verbunden sind, hoch genug, und nach dem Werth, was sie neu zu bauen kosten würden, inclusive des Holzwerthes, eingetragen worden. Der hieraus entstehende mehrere Beytrag würde

a) bei Domainen- und Vorwerksgebäuden von den Beamten, wie diese schon jetzt mehrentheils thun, übernommen werden müssen;

b) bey den bäuerlichen Gebäuden aber, wenn deren Besitzern der Beytrag zu schwer fallen sollte, ist darauf zu denken, da, wo es nöthig, wenigstens pro rata des angeschlagenen Holz-Werthes, ein adjutum aus der Forst-Casse, auf den Ertrag zu setzen, weil die Forsten alsdann doch das Holz-Geld profitieren, es wäre denn, daß besonders in den Fällen, wo die Forsten zur Verabreichung des Freyholzes schon unermögend wären, die &c. Kammer mit der Commission es vorzöge, das Holz mit den Feuer-Cassen-Geldern anzukaufen.

Serner

Ferner soll

k) der 1c. Commission obliegen, conjunctim mit der 1c. Kammer die Revision der Forst- imgleichen der Domainen- Bau- und Forst- Bau- Rechnungen vorzunehmen.

l) Die Anfertigung der Forst- Nutzungs- und Oeconomie- Etats liegt der Commission aber allein ob; desgleichen die Beförderung der Eintheilung, Vermessung und Abschätzung der Forsten, Ausmittelung deren Bestände und Nachwuchses; imgleichen die Correspondenz hierüber.

Bei Nachsichtung der Freyholz- Anweisung bey dem Forst- Departement des General- Directorii hat die Forst- und Bau- Commission vorzüglich darauf sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß durch ihre Anträge zu Holz- Bewilligungen der Forst- Nutzungs- Etat des Forst- Reviers, oder bis dahin, daß der Etat fertig, das Fractions- Quantum nach den Jahren 1787. nicht überschreiten, mithin keine Forstverderbliche Vorgriffe mit dem Holztrieb in den Forsten vorgenommen werden; wobey denn auch jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob es den Forsten vortheilhafter, auch in einzelnen Fällen, statt des Holzes, Geld, nach der Forstare, anzuweisen.

m) Die 1c. Commission besorgt zugleich die Revision der Anschläge der Forst- Bedienten zu Verbesserungen, neuen Anlagen, und die Bestimmung der Schonungen in den Forsten, welche nemlich ohne Nachtheil des Holz- Anwachses, den Hütungs- Interessenten offen zu geben, und überreicht ihre Vorschläge deshalb, bey Einfindung dieser Anschläge, an das Forst- Departement des General- Directorii.

Für die solide Ausführung sollen jedoch die Oberforstmeister, Forstmeister, als zu deren speciellen Ressorts diese Sachen gehören; so auch die Reviers- Forst- Bediente verantwortlich bleiben; daher nur die Commission die Obere Aufsicht darüber haben soll.

Bei Ausführung der Meliorations- Arbeiten in den Forsten, muß aber auf die Arbeiten der Forst- Sträflinge, unter hinlänglicher Aufsicht, mit Rücksicht genommen werden.

Es sollen aber auch, von nun an, alle Räumden und leere Plätze in den Forsten, gleich den ordinairen Gehauen und abgeholzten Schlägen, zugleich, und vorzüglich zuerst in Holz- Cultur gebracht, mit schieflichen Holzarten angefüet oder bepflanzt werden, indem Seine Königliche Majestät bey Dero Reisen höchstselbst bemerkt, daß darin noch nicht genug geschehen ist, und höchstderso ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Forsten zur Holz- Cultur, vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumden oder Blößen, als ungebührliche Aecker oder Wiesen, Nutzung so wenig verstatet, als in den Forsten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen, worunter zeithero wohl zu viel nachgegeben seyn kann.

Der 1c. Commission bleibt aber auch überlassen

n) alle halbe Jahre eine vorzunehmende Revision der Forst- Reviere, aus ihrer Mitte, vorzüglich durch die Ober- Forstmeister und Forstmeister des Districts zu veranlassen, um sich selbst zu überzeugen, wie

in Ansehung des Holztriebs, der Cultur, der ausgeführten Forst- Verbesserungs- Anschläge, der Schonungs- Anlagen und der Eröffnung der Schonungen von den Revier- Bedienten verfahren worden.

Die befundenen Mängel müssen aber zur Stelle redressiret, oder dem Befinden nach, der vorgesetzten Behörde, so auch dem Forst- Departement zur Remedur gemeldet werden.

Wegen

Wegen des Holzdiebs in den angewiesenen Schlägen soll aber die Commission jährlich, nach dem Wadel, eine Nachweisung über das Verhältniß der abgehackten Holz-Quantia mit den Forst-Nutzungs-Etats, und bis dahin daß jene gefertiget, mit der Fraction der pro 1737 bewilligten-Hölzer, an das Forst-Departement einreichen.

- o) In den zur Versorgung der hiesigen Residenzien bestimmten Forst-Revieren; soll jedoch vorzüglich die Anziehung der schnellwachsenden Laubhölzer, um solche als Schlagholz zu benutzen, noch immer stärker befördert werden.
- p) Da, wo der Zustand der Forst es erlaubt und erfordert; muß auch die Commission dahin arbeiten, daß durch ein an die Bau-Casse zu entrichtendes Geld; Aversum, allensals auch vorerst in einzelnen Fällen, die Forsten von der Natural-Lieferung des Frey-Holzes befreyer; auch die Holz-Berechtigten, durch Abtretung eines Theils der Forst und Holzung, oder durch Geld abgefunden werden.

Es sollen aber auch

- q) neue holzfressende Anlagen, ohne Zustimmung der 1c. Commission und ohne Bewilligung des Forst-Departements des General 1c. Directorii, nicht zugelassen werden, so wie denn auch, ohne deren Zuziehung keine Erbverpachtungen; woben das Forst-Interesse concurreiret, imgleichen keine Erweiterung der Gebäude und deren Neubau, in Vorschlag gebracht, noch weniger dazu Frey-Holz zur Ungebühr nachgesucht werden.

Bei Ausmittelung und Bestimmung des Holz-Consumo zum Landesbedarf, muß zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten Gewerbes im Lande, nemlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der metallischen, auch anderen Fabriquen und Manufacturen im Lande geforgt werden.

Die 1c. Commission soll auch

- k) Specialem juram über sämtliche Provinzial- und Special-Forst- und Bau- und Domainen-Bau-Cassen haben, solche monatlich visitiren, und die jährlichen Haupt- und Special-Forst- und Forst-Bau- auch Domainen-Bau-Cassen-Abschlüsse, (letztere jedoch conjunctim mit der Kammer) reviziren, und hiernächst deren Einsendung an das resp. Provinzial- und Forst-Departement des General 1c. Directorii, besorgen. Während dem Lauf des Jahres sind aber, quartaliter, die Extracte von allen diesen Cassen, mit ihren ausführlichen Revisions-Protocollen, conjunctim, an das Provinzial- und Forst-Departement, zu deren Ressort diese resp. Geschäfte verwiesen sind, einzusenden.
- l) Auf die Conduite und Dienstführung der Forstbedienten muß auch die Commission ein wachames Auge haben, und sowohl wegen deren Ansetzung, als auch wegen weiterer Beförderung tüchtiger und gehörig qualifizierter Forst- und Baubedienten, die erforderlichen Vorschläge thun; auch die jährlichen Conduiten-Listen der Oberforstmeister, von den Forstbedienten ihrer Districte, mit ihrem gutachtlichen Bericht, dem Forst-Departement des General 1c. Directorii einreichen. Sobald eine Vacanz entsteht, ist solches dem Departement, zu dessen Special-Ressort die Bedienung gehört, mit Vorschlägen zur Wiederbesetzung zu melden, woben der Commission unverhalten wird: daß es Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, gut gediente und geschickte Forstbediente auch zu höhern und einträglichern Stellen zu avanciren, damit eine, dem Dienste vortheilhafte Aemulation unter ihnen erhalten werde.

Auch

Auch sind Se. Königl. Majestät gerne geneigt, den vorzüglich fleißigen Forstbedienten, und die sich in ihrer Dienstverwaltung besonders auszeichnen, bey Vorlegung des jährlichen Forst-Etats Gratificationen zur verdienten Aufmunterung, zu bewilligen.

Endlich fertigt die Commission

- e) jährlich ein General-Tableau an, woraus zu ersehen
 - a) die von ihr hiernach geleisteten Arbeiten,
 - b) der Zustand der Forsten,
 - c) das Verhältniß des Holzschlages mit dem Etats- und Fractions-Quanto, nach Litt. n.
 - d) die geschehenen Freyholz-Abgaben an Holz, und zugleich nach der Forst-Taxe zu Gelde gerechnet,
 - e) die gemachten Holzersparungen,
 - f) die Casseverwaltung und der Aufwand aller ausgeführten Forstmeliorationen, Forst-Bauanlagen ic. und
 - g) die angelegten und aufgegebenen Schonungen.

Dieses General-Tableau hat die Forst- und Bau-Commission, mit Ablauf jeden Jahres, an das ihr vorgesezte Forst-Department des General-rc. Directorii, mit den vorschriftsmäßigen Cassen-Abschlüssen der Forst- und Forst-Bau-Cassen; die Cassen-Abchlüsse der Domainen-Bau-Cassen aber dem Provinzial-Department zu übergeben.

§. 3.

Der Bey Bearbeitung aller dieser, der Provinzial-Forst- und Bau-Commission übertragenen und specialiter anvertrauten Geschäfte, soll alle unnütze Weitläufigkeit und überflüssige Schreiberey vermieden werden, und zu dem Ende

- 1) keine schriftliche Correspondenz zwischen der Kammer und der kombinierten Forst- und Bau-Commission, statt finden, sondern alles unter beyden, durch mündliche Vorträge um so mehr abgemacht werden, da sie unter dem nehmlichen Präsidio stehen.
- 2) Die 2c. Commission soll wöchentlich einmal zusammen kommen, die Oberforstmeister und die Forstmeister, wenn sie anwesend, jedesmal zuzugegen seyn; desgleichen die dazu mit ernannten Bau- auch Revier-Forstbediente und Forstschreiber. Alle vierzehn Tage, oder wenigstens alle Monathe, müssen aber sämtliche Mitglieder der Commission zur Deliberation über die einkommenden, und etwa bis zu ihrer Anwesenheit zurück gelegten wichtigen Sachen, ein General-Versammlung halten; alsdann, so wie in jeder Session, ohne schriftlichen Aufsat, allenfalls durch ein dictamen ad protocollum jedes Mitglieds ex officio, die ihm bey Vereifung der Forsten und Aemter vorgekommenen zum Geschäft der Commission gehörigen Sachen zum Vortrag bringt; über welche sodann gleich concludirt und das nöthige verfügt wird.

In weitläufigen und wichtigen Sachen aber ist jedoch der schriftliche Vortrag zuzulassen. So wie es auch

- 3) unverändert dabey bleiben soll, daß in denen Forst-Angelegenheiten, wo die Berichte der Kammer erforderlich, solche wie bisher, von dem Oberforstmeister, und dagegen die gemeinschaftlichen Berichte der 2c. Commission und deren Verfügungen, von der Kammer und dem Oberforstmeister mit unterschrieben werden.

Was aber

- 4) zum speciellem Ressort der Commission gehört, wird Rahmens derselben bey der Kammer-Kanzley ausgefertigt und vom Präsidio und von den anwesenden

den Mitgliedern der Commission allein vollzogen; wozu denn auch alle zu ertheilende, auf Approbation des Forst-Departements des General-Directorii sich gründende Holz-Anweisungen zu rechnen sind; desgleichen alle Forst-Messurations-, Cultur-, Vermessungs-, Eintheilungs- und Taxations-Sachen, auch Verpachtung und Verwaltung der eigentlichen Forstnutzungen zc. die in solchen Sachen an das Forst-Departement zu erstattenden Berichte, werden von jedem anwesenden Mitgliede im mündo vollzogen, jedoch im Fall des Dissensus, dessen freymüthiges, schriftliches Votum begefügt.

- 5) In dem Fall, wo die Commission sich mit der Kammer nicht vereinigen kann, wird an das Provinzial- und Forst-Departement, conjunctim, zur Entcheidung berichtet.

Schriftlich wird der Provinzial-Forst- und Bau-Commission die treulichste und genaueste Befolgung dieses Reglements ernstlich, nicht nur empfohlen, sondern derselben auch zu ihrem Verhalten und Achtung bekannt gemacht, daß Seine Königl. Majestät es Höchstdero Dienst angemessen gefunden haben, das bisherige Forst-Departement des General-zc. Directorii, ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern solches mit den Provinzial-Departements des General-zc. Directorii in mehrere Verbindung zu setzen, und bey demselben einen Ober-Land-Forstmeister zu bestellen, durch welchen die Forst-Angelegenheiten der Provinzen in Verbindung erhalten werden sollen, der dann des Endes, eine Allerhöchst eigenhändig vollzogene Instruction erhalten, welche der Kammer zugefertigt werden soll.

Auf deren Inhalt wird nun auch zugleich die Forst- und Bau-Commission verwiesen, und hat dieselbe sich solchen zur gleichmäßigen Achtung dienen zu lassen: so wie denn auch die von gedachtem Ober-Land-Forstmeister, oder dem Forst-Departement des General-zc. Directorii an die Commission zu erlassenden Verfügungen genau und pflichtmäßig zu befolgen, auch mit gründlicher Auskunft und Bericht, mit aller im Dienst so wesentlich nöthigen Promptitude zu erledigen, die Commission hierdurch befehliget wird.

Da der Ober-Land-Forstmeister zu Vereisung der Provinzen und besonders der Forsten angewiesen; so wird derselbe auch zugleich darauf seine Aufmerksamkeit und Local-Recherchen richten, in wiewfern die bey der Kammer etablirte Forst- und Bau-Commission den Zweck ihrer Anordnung erfüllet, dieses Reglement zur vollständigen Ausführung gebracht, und in allen Punkten auf das Genaueste befolgt haben wird.

Seine Königl. Majestät wollen aber verhoffen und gewiß erwarten, daß die zc. Commission sich auch sodann hierüber gehörig ausweisen wird, damit Höchstdieselben auf die zu erstattenden Rapports des Ober-Land-Forstmeisters, mit dem Verhalten, Fleiß und Thätigkeit der zc. Commission allergnädigst zufrieden zu seyn, alle gehöste Veranlassung haben können.

Signatum Berlin, den 15. September 1798.

Friedrich Wilhelm.

Freyherr von Helm.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Algemeines Verzeichniß der Bücher

Verzeichniß

Verzeichniß der Bücher



Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078





Reglement

wegen Anordnung
einer immediaten

Forst- und Bau-Commission

bey den

und Domainen-Cammern

in jeder Provinz

in Ost- und Westpreußen,

und den

erbkürfürstlichen Fürstenthümern.



Berlin, den 15. September 1798.

Decker, Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker.

